



Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI

Statuten vom 19.10.2016

Geschäftsstelle

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI
Mühlestrasse 20 / 3173 Oberwangen b. Bern

Email: info@svi-verpackung.ch

I. Name, Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen **Schweizerisches Verpackungsinstitut** (Kurzbezeichnung SVI) oder Institut Suisse de l'Emballage / Istituto Svizzero dell'Imballaggio / Swiss Packaging Institute besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2: Zweck

2.1 Das Schweizerische Verpackungsinstitut (SVI) vertritt die Anliegen des schweizerischen Verpackungswesens gegenüber Behörden und Organisationen, insbesondere auch in Sachen Nachhaltigkeit und wahrt die Interessen seiner Mitglieder. Durch seine packstoffneutrale Ausrichtung fördert das SVI ganzheitliche Verpackungslösungen und prägt das öffentliche Erscheinungsbild in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht.

2.2 Als Kommunikationsforum unterstützt das SVI die Weiterentwicklung des Verpackungswesens in funktionaler, ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung.

2.3 Das SVI pflegt Kontakte zu ihren Mitgliedern, nationalen Organisationen, Behörden, Wissenschaft und Medien und zum internationalen Verpackungswesen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des SVI sind juristische Personen, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit oder ihrer Verbindungen zum schweizerischen Verpackungswesen den Zweck gemäss Art. 2 des SVI unterstützen.

3.2 Das SVI kennt zwei Formen der Mitgliedschaft:

Volle Mitgliedschaft erlangen Einzel- und Kollektivmitglieder mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland aus folgenden Bereichen der schweizerischen Verpackungswirtschaft:

- Packstoff-, Packmittel und Packhilfsmittelherstellung
- Abfüllung und Abpackung
- Verpackungsmaschinen
- Distribution und Logistik
- Entsorgung und Wiederverwertung
- Zulieferung, Wissenschaft und Dienstleistung

Assoziierte Mitgliedschaft erlangen Einzelmitglieder aus folgenden mit der schweizerischen Verpackungswirtschaft in Beziehung stehenden Bereiche:

- Behörden und öffentliche Institutionen
- Fachmedien
- Zweckverbände und Organisationen

3.3 Die kollektive Mitgliedschaft kann durch Organisationen beantragt werden, die durch schriftliche Bestätigung bezeugen, dass sie im Namen und Auftrag ihrer eigenen Mitglieder handeln.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des schriftlichen Aufnahmegesuches durch den Vorstand und dauert auf unbestimmte Zeit. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliedschaft (volle oder assoziierte Mitgliedschaft) sowie über Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages anhand der geltenden Beitragsordnung.

4.2 Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an das SVI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

4.3 Verletzt ein Mitglied die Statuten, handelt es verbindlichen Beschlüssen zuwider oder missachtet es in grober Weise die Interessen des SVI, so kann es vom Vorstand auf beschränkte Zeit suspendiert oder durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung definitiv ausgeschlossen werden.

4.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Leistungen.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des SVI und verpflichtet sich, den Sinn des Zweckartikels zu unterstützen.

5.2 Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag bis am 30. Juni zu entrichten.

5.3 Ausser der jährlichen Beitragsleistung besteht keine zusätzliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVI.

5.4 Die Mitglieder erhalten die periodischen Informationen des SVI, sind berechtigt, an den Veranstaltungen des SVI zu den gebotenen Bedingungen teilzunehmen und können die Dienstleistungen der Geschäftsstelle gegen ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

5.5 Vom SVI erarbeitetes Wissen kann von den Mitgliedern oder der finanzierenden Gruppe für ihre Zwecke genutzt werden.

5.6 Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

5.7 Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge betreffend der Tätigkeit des SVI einzureichen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

5.8 Ein Mitglied kann im Namen des SVI handeln, sofern es einen entsprechenden Auftrag des Vorstandes hat.

III. Organisation

Art. 6: Organisation

Die Organe des SVI sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Das SVI unterhält eine Geschäftsstelle.

Art. 7: Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SVI; sie besteht aus den Vollmitgliedern.

7.2 Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat das Recht, ein anderes Vollmitglied unter Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht zu vertreten. Mehrfachvertretungen durch dasselbe Vollmitglied sind ausgeschlossen.

7.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) Genehmigung der Beitragsordnung
- e) Genehmigung der Aktivitäten und des Voranschlages für das bevorstehende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des SVI
- g) Ausschluss von Mitgliedern

7.4 Die ordentliche MV wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen. Eine ausserordentliche MV kann auf Einladung durch das einfache Mehr des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

7.5 Entscheidungen erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Der Entscheid über Statutenänderungen oder über die Auflösung des SVI erfolgt mit 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 8: Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern inklusiv Präsident; wahlberechtigt sind Vertreter aller SVI Mitglieder. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Persönlichkeit und das Spezialwissen der zur Wahl stehenden Personen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, den Zweckartikel 2 und die Interessen aller SVI Mitglieder sowie die Bedürfnisse der Geschäftsstelle bestmöglich abzudecken. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestellt den Geschäftsführer.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des SVI. Er handelt im Namen und im Auftrag der Mitgliederversammlung in Hinblick auf die Vertretung der SVI Interessen und die Verwirklichung der festgelegten Ziele. Dazu erlässt er ein Geschäftsreglement, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes selbst, der Geschäftsstelle und allenfalls der Ressorts festgehalten sind.

Art.9: Die Revisionsstelle

Die Revision der Buchführung und der Jahresrechnung erfolgt jährlich durch eine zugelassene Revisionsstelle. Diese wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des SVI. Sie handelt im Namen und Auftrag des Vorstandes und gemäss Geschäftsreglement.

Art. 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12: Auflösung des SVI

Die Auflösung des SVI kann nur von einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Das allfällig vorhandene Vermögen (Aktiven nach Abzug der Passiven) wird den stimmberechtigten Mitgliedern rückerstattet oder einer Non-Profit-Organisation wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung überwiesen.

Art. 13: Sitz und Gerichtsstand

Als Sitz und Gerichtsstand gilt der Standort der Geschäftsstelle.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2009 und sind von der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2016 genehmigt worden.



Der Präsident
Philippe Dubois



Der Geschäftsführer
Andreas Zopfi